

Amtsgericht Wolgast

Ausfertigung

4 K 18/10



Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Peenemünde Blatt 856**
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: laufende Nummer 1:
48,61/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Peenemünde Flur 2 Flurstück 114/2;
Gebäude- und Freifläche; Hauptstraße 4, 5, 6; 2.800 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der **Wohnung im Dachgeschoss rechts Nr. 16**
und dem **Kellerraum Nr. 16** laut Aufteilungsplan.

soll am **Dienstag, 12. Juni 2012 um 11.00 Uhr,**
im Amtsgerichts Wolgast, Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, Raum 26, 1. Etage
im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 25.10.2011 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 17. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Der Wert des vorbezeichneten Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a ZVG festgesetzt auf
52.000,00 EUR.

Bei dem Eigentum handelt es sich um eine mit offener Küche gestaltete 2-Raum-Dachgeschoss-Wohnung nebst Bad und Flur sowie Kellerraum mit ca. 55 qm Wohnfläche, befindlich in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus.

Das wahrscheinlich in den 1950er Jahren errichtete Objekt wurde ca. 2007 modernisiert und instandgesetzt.

Lagebezeichnung laut Gutachten: **Hauptstraße 5, 17449 Peenemünde.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach

4 K 18/10

- 2 -

Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

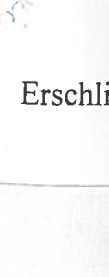
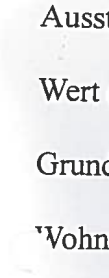
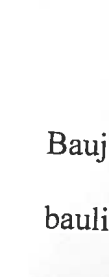
Wolgast, 23.04.2012

Seidlein
Rechtspflegerin



ausgefertigt:
Wolgast, den 24.04.2012

Geh
Freitag
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Die Bekanntmachung erfolgte am 03.05.2012 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

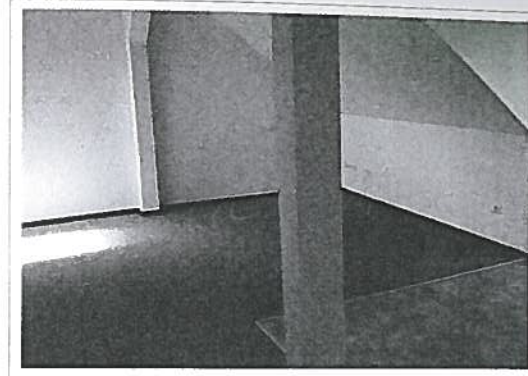
Veröffentlicht: 03.05.2012

A. P. ...



Kurzexposé

Geschäfts- Nr. 4 K 18 / 2010



n. Der
(G) zu
ht den
esitzes



Anschrift

17449 Peenemünde, Hauptstraße 5
Wohnung 16

Bewertungsobjekt

Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus
Wohnzimmer / Küche, Schlafzimmer, Duschbad
Abstellraum im Keller, PKW – Stellplatz
vorhanden

Baujahr

ca. 1953/ Vollsanierung 2007

baulicher Zustand

gut

Ausstattungsstandard

Duschbad neu, Wohnung mittlerer Standard

Wert der Innenausstattung

Keine Einbauküche vorhanden

Grundstücksfläche

2.800 m²

Wohnungsgröße

55,02 m² ; 2 – Raum - Wohnung
Wohnungsgrundbuch, 48,61/1.000
Miteigentumsanteil an der Wohnanlage

Ertragssituation

ca. 5,05 Euro / m² WF;
Reinertrag ca. 2.700 Euro/Jahr

innerörtliche Lage

mittlere Lage, umliegend Mehrfamilienhäuser,
Gärten, voll ausgebaute Anliegerstraße, großer
Anteil an Grünflächen

Erschließung

zentraler Abwasseranschluss, Wasser, Energie,
Erdgas, Telekommunikation, SAT – TV

Verkehrswert zum Bewertungsstichtag 30.09.10
=> 52.000 EURO